

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des
Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg

zwischen dem

Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat des Kreises Heinsberg,
Herrn Stephan Pusch, sowie Herrn Dezernent Ludwig Schöpgens,

und

dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich, vertreten durch den Superin-
tendenten des Kirchenkreises Jülich, Herrn Pfr. Jens Sannig

§ 1 Zweck

1. Ein zentrales Anliegen des Kreises Heinsberg ist die Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Heinsberg. Zur Erreichung dieser Zielsetzung fördert der Kreis Heinsberg den Migrationsfachdienst des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg.
2. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich hält zum Zweck der Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte den Migrationsfachdienst im Kreis Heinsberg vor. Dieser umfasst die nachfolgenden Fachberatungsstellen:
 - Integrationsagentur für Migranten
 - Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

§ 2 Gesetzliche Grundlage der Aufgaben des Migrationsfachdienstes

Grundlage der Aufgaben und Leistungen des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes sind derzeit die nachfolgenden Richtlinien von Bund und Land NRW:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration – INT – 5.9400.2 – vom 20.11.2012)
- Förderrichtlinie zur Durchführung einer Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) (GMBI 2010, S. 260)

§ 3 Aufgaben

a) **Integrationsagentur für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte**

Die vom Diakonischen Werk gemäß § 2 zu erbringenden Leistungen bewegen sich insbesondere innerhalb der folgenden Eckpunkte:

- Bürgerschaftliches Engagement von / für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte – Potenzialerschließung für die Integrationsarbeit
- Interkulturelle Öffnung – Förderung der Öffnungsprozesse und der Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur
- Sozialraumorientierte Arbeit – Systematische und bedarfsorientierte Arbeit im Lebensumfeld von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- Antidiskriminierungsarbeit

Die Integrationsagentur wählt die Eckpunkte, in denen gearbeitet wird, und die Aufgabenfelder im Einzelnen auf der Basis einer Sozialraum- bzw. Bedarfsanalyse aus.

b) **Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer:**

Die vom Diakonischen Werk gemäß § 2 zu erbringenden Leistungen bewegen sich insbesondere innerhalb der folgenden Eckpunkte:

- Einzelfallberatung für erwachsene Zuwanderer
- Sozialpädagogische Betreuung von Zuwanderern in Integrationskursen der Integrationskursträger
- Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung der Regeldienste und Verwaltungsbehörden
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 **Finanzielle Förderung**

1. Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, den Migrationsfachdienst des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg mit einem jährlichen Zuschuss von 20.000,00 € zu den Personal-, Sach- und Gemeinkosten zu unterstützen.
2. Die bezuschussungsfähigen Personalkosten umfassen die Personalkosten für 1,5 Fachkraftstellen (1 Fachstelle Integrationsagentur / 0,5 Fachstelle Migrationsberatung).

3. Die Höhe der Personalkosten bemisst sich nach der beim Diakonischen Werk angewandten Arbeitsrechtsregelung (entspr. BAT-KF) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die sachgerechte Eingruppierung vorausgesetzt wird.
4. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt jeweils jährlich in einer Summe. Der Termin der Auszahlung des Zuschusses ist abhängig von der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der jährlich zu beschließenden Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg.

§ 5 Verwendungsnachweis

1. Das Diakonische Werk verpflichtet sich, dem Kreis Heinsberg einen Verwendungsnachweis über die Höhe der Ausgaben und der erzielten Einnahmen sowie der Zuschüsse bis zum 30. Juni jeden Folgejahres vorzulegen. Der Kreis Heinsberg ist durch seine dazu beauftragte Stelle berechtigt, die Angaben durch Einsichtnahme der Buchungsunterlagen beim Diakonischen Werk zu überprüfen.
2. Das Diakonische Werk legt dem Kreis Heinsberg spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Folgejahres einen zusammengefassten Jahresbericht vor, aus dem die Quantität und die Qualität der geleisteten Arbeit hervor gehen.

§ 6 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2018. Er verlängert sich um jeweils drei Jahre, sofern der Vertrag nicht unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende der jeweiligen Geltungsdauer durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
2. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgesprochen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere
 - Änderungen oder Aufhebung gesetzlicher Vorschriften und sonstiger Rechtsverordnungen, die den Finanzierungsanteil einer der Vertragsparteien am Migrationsfachdienst deutlich erhöhen bzw. die finanziellen Rahmenbedingungen deutlich verschlechtern;
 - das Ausbleiben, der Wegfall oder eine deutliche Kürzung der Zuschüsse von Land NRW und / oder Bund;
 - das vertragswidrige Verhalten einer der Vertragsparteien, das auch nach Zugang einer schriftlichen Beanstandung nicht unverzüglich abgestellt wurde.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zweckes durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Weitere mündliche Absprachen bestehen nicht.

Heinsberg, den

Für den Kreis Heinsberg

Für das Diakonische Werk des
Kirchenkreises Jülich

Landrat Pusch

Pfr. Jens Sannig

Ltd. KVD Schöpgens